

Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Firma Schulze Brakel Schaumstoff-Verarbeitungen GmbH

Stand 01.07.05

§ 1 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus einem Lieferungsvertrag mit der Firma ist Brakel

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) je nach Wahl der Firma das Amtsgericht Brakel oder das Amts-Landgericht Paderborn

§ 3 Vertragsinhalt

Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Lieferungssterminen, Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kanbanaufträge sind jedoch zulässig. Diese können in Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Umdispositionen im Rahmen des erteilten Auftrags sind nur in beiderseitigem Einverständnis zulässig. Das Nähere kann in Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Darüber hinaus wird eine Streichung von Aufträgen nicht vorgenommen.

§ 4 Lieferung

Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Die Versandkosten trägt der Käufer, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart, dass sie im Preis enthalten sind. Der Versand erfolgt per Paketdienst, Post oder Spedition auf Gefahr des Käufers. Die Kosten für Verpackung sind im Preis enthalten, sofern im Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes vermerkt ist. Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung aufzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 5 Unterbrechung der Lieferung

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist oder Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn der anderen Partei nicht unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, daß die vorgenannten Fristen nicht eingehalten werden können. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, daß rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde, dann kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 6 Nachlieferungsfrist

Nach Ablauf der Lieferungsfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von der Dauer der Lieferungsfrist, längstens jedoch von 18 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrage unter Ausschluß von Schadenersatzansprüchen als erfolgt, wenn nicht der Käufer innerhalb weiterer 14 Tage verlangt, daß der Vertrag erfüllt wird. Der Lieferant wird jedoch nach Ablauf der Nachlieferungsfrist von der Lieferverpflichtung frei, wenn er während der Nachlieferungsfrist oder nach deren Ablauf den Abnehmer zur Erklärung darüber auffordert, ob er Vertragserfüllung verlangt, und dieser sich nicht unverzüglich äußert. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Will der Käufer Schadenersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muß er dem Verkäufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Nachlieferungsfrist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben oder Fernschreiben abgeht. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, daß der Käufer gemäß Abs. 1 Satz 2 Vertragserfüllung verlangt. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist längstens 5 Tage. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 3. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 7 Mängelrüge

Beanstandungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware beim Verkäufer schriftlich vorliegen. Bei allen Druckprodukten ist eine Wiedergabe der gewünschten Farbtöne nur bedingt möglich und erfolgt annähernd. Etwaige Abweichungen von Farbvorgaben sind kein Grund zur Beanstandung. Bei berechtigter Beanstandung hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 14 Tagen nach Rückempfang

der Ware. Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Fristen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zahlung

Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Eine Hinausschiebung des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern eine vorzeitige Lieferung im Sinne der Vertragspartner gerechtfertigt ist, können die Durchführungsbestimmungen Ausnahmen von dieser Regelung festsetzen. Rechnungen sind zahlbar:

1. innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Ausstellung der Rechnung an mit 3 % Eilskonto.
2. ab 11. - 30. Tag vom Tage der Ausstellung der Rechnung an netto.
3. Statt der vorgesehenen Regelung sind abweichende Vereinbarungen möglich, sie bedürfen jedoch in jedem Fall der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers. Abänderungen der Regulierungsweise sind 3 Monate vorher anzukündigen. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldkosten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Maßgebend für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.
4. Die Firma Schulze-Brakel hat eine Warenkreditversicherung abgeschlossen. Diese Warenkreditversicherung legt der Firma Schulze-Brakel strenge Regeln auf, was die Kreditgewährung anbelangt. Sollte die Kreditversicherung gemäß ihren Bestimmungen die Versicherung einzelner Kunden – aus welchen Gründen auch immer – ablehnen, so kann nur gegen Vorkasse geliefert werden. In einem solchen Fall wird die Firma Schulze-Brakel den Auftraggeber unmittelbar bei der Auftragsbestätigung entsprechend informieren.
5. Unabhängig davon ist die Firma Schulze Brakel auch sonst berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

§ 9 Zahlungsverzug

Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über Bundesbankdiskont berechnet. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrage verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für noch anstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen.

§ 10 Zahlungsweise

Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postüberweisung. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen und die Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge sind unzulässig, dies gilt nicht im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum, auch wenn sie bereits weiterveräußert werden. Es gilt der verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt. Der Käufer ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter der Voraussetzung weiter zu veräußern, dass er gleichzeitig diese aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen an uns abtritt. Diese Abtretung gilt schon jetzt als von uns angenommen. Der Käufer ist jedoch ermächtigt, diese Forderung so lang für uns einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachkommt. Das Recht der Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung/Verzug des Käufers. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden, noch einem Dritten zur Sicherheit übereignen, noch mit sonstigen Rechten Dritter belasten. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für bearbeitete Waren oder Teile von diesen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug von mehr als 14 Tagen, die Abtretung der Forderungen dem Endkunden offen zulegen und eine Zahlung direkt an uns – in Höhe unserer Forderung – zu verlangen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

Streitigkeiten aus dem Vertrag werden durch das ordentliche Gericht oder ein vereinbartes Schiedsgericht entschieden. Wenn das Schiedsgericht nicht als ausschließlich zuständig vereinbart ist, gilt der Gerichtsstand aus § 2 als vereinbart.